

RS Vwgh 1990/12/17 90/19/0524

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Ein aufgrund eines Verbesserungsauftrages eingebrochener ergänzender Schriftsatz, in dem diese ursprünglich fehlende Angabe nachgeholt wird, ist in ebenso vielen Ausfertigungen vorzulegen wie die Beschwerde selbst. (Hinweis B 19.10.1988, 88/03/0157).

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190524.X01

Im RIS seit

17.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at